

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1869**

6 (21.5.1869)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1869.

## I.

### Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

#### Verordnung.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, insbesondere der §§ 1—4, 25—29, 84 und 102, wird auf den Antrag des Oberschulraths verordnet, was folgt:

### Erster Abschnitt: Sicherung des Schulbesuchs.

#### I. Führung von Schülerlisten.

##### § 1.

Die Ortschulräthe haben für die ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen möglichst genaue Schülerlisten zu führen, aus welchen ersehen werden kann:

- 1) welche im Schulbezirk wohnhafte Kinder im volksschulpflichtigen Alter stehen;
- 2) welche davon die betreffende Volksschule besuchen;
- 3) welche Kinder wegen des Besuchs einer öffentlichen höheren Bildungsanstalt oder einer andern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt von dem Besuch der Volksschule befreit sind (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes);
- 4) welche Kinder endlich wegen Privatunterrichts oder aus andern Gründen von dem Besuch der Volksschule entbunden wurden.

Diese Listen haben einerseits den Zweck, als Hilfsmittel für die Ueberwachung der richtigen Erfüllung der Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes zu dienen, andererseits bilden dieselben — vorbehaltlich des Gegenbeweises — das Beweismittel für die Zahl der einer Volksschule zugehörigen Kinder in den Fällen der §§ 8, 9, 22, 23 und 53 des Gesetzes.

## § 2.

Alljährlich im Monat Februar fertigen die Beamten des bürgerlichen Standes aus den Büchern dieses Standes, für jede politische Gemeinde gesondert, einen Auszug, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen, noch lebenden (d. h. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 24. April des vorigen bis mit dem 23. April des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

Für die Auszüge ist Formular I. zu benützen. Die Impressen werden aus der Gemeindefasse vergütet. Die Auszüge sind längstens bis 15. März des betreffenden Jahres dem Ortsschulrath zuzustellen.

## § 3.

Nach Empfang der Auszüge hat der Ortsschulrath

1) bezüglich derjenigen Kinder, welche sich nicht mehr in seinem Schulbezirk aufhalten und deren Aufenthaltsort bekannt ist, dem betreffenden Ortsschulrath des letztern Orts den Namen, die Heimath, die Zeit der Geburt der Kinder, sowie den Namen des verantwortlichen Elterntheils oder Fürsorgers zum Eintrag in die Schülerliste mitzutheilen. Diese Mittheilung ist durch Vermittlung der Kreis Schulvisitatur zu bewirken.

2) Die im Schulbezirk wohnhaften Kinder des schulpflichtigen Jahrgangs, welche in dem Standsbuchsauszug enthalten sind oder von anderen Ortsschulrathen überwiesen oder in irgend einer andern Weise angemeldet oder ermittelt wurden, werden in einer Schülerliste (§ 1) zusammengestellt. Diejenigen Schulpflichtigen, welche sich in dem Schulbezirk lediglich deshalb aufhalten, weil sie eine öffentliche höhere Bildungsanstalt oder eine andere, den gesetzlichen Bedingungen entsprechende Lehranstalt (§§ 102—107 und 109 des Gesetzes) besuchen, werden jedoch nicht in die Liste des Orts, wo diese Anstalten sich befinden, eingetragen, sondern sie sind in den Listen desjenigen Ortsschulraths nachzuführen, dessen Schule sie besuchen müßten, wenn sie bei ihren Eltern, Vormündern oder Pflegeltern wohnen würden.

## § 4.

Die Schülerlisten sind nach Formular III. und zwar jahrgangweise und für Knaben und Mädchen gesondert anzulegen; die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

## § 5.

Nach dem Beginn des Schuljahrs wird bei jedem einzelnen Kind eingetragen, ob es die Volksschule oder welche andere Lehranstalt es besucht, oder ob und aus welchen Gründen es von dem Besuch der Volksschule entbunden ist.

Wenn ein Kind aus der Volksschule oder aus einer andern Anstalt austritt, oder in eine solche eintritt, so wird dies in der Liste bemerkt. Ist damit ein Aufenthaltswechsel seiner Eltern oder des Vormunds oder der Pflegeltern verbunden, so wird dem betreffenden Orts-

schulrath in der § 3 bezeichneten Weise von der Ueberfiedlung Nachricht gegeben und dies in der Liste vorgemerkt.

## § 6.

Die Directionen und Vorstände der öffentlichen höheren Bildungsanstalten, die Vorstände der Corporationschulen und Unternehmer der Privat-Lehranstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt volkschulpflichtiger Kinder dem Ortsschulrath, in dessen Bezirk die Eltern oder Vormünder oder Pflegertern wohnen, ungesäumt in der § 3 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen. Gleiche Mittheilung haben die Ortsschulräthe bezüglich solcher Kinder zu machen, welche aus benachbarten, dem Schulbezirk nicht zugetheilten Gemeinden die Volksschule besuchen (§ 11).

## § 7.

Die pünktliche und saubere Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten ist zunächst Sache des Lehrers, welcher Mitglied des Ortsschulraths ist. Der Ortsschulrath kann die übrigen Lehrer anhalten, dem ersteren bei dieser Arbeit hilfreiche Hand zu leisten.

Die Listen mit ihren Beilagen sind von dem Ortsschulrath, und zwar von dem Zeitpunkt an, mit welchem sämtliche Kinder des betreffenden Jahrgangs das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

## § 8.

Die nach vorstehenden Bestimmungen eingerichteten Schülerlisten sind erstmals für die in der Zeit vom 24. April 1862 bis 23. April 1863 geborenen Kinder auf den 23. April 1869 aufzustellen. In jedem folgenden Jahre wird die Liste des schulpflichtig werdenden Jahrgangs hinzugefügt, und werden die älteren Listen fortgeführt, so daß bis 23. April 1876 die Listen über alle schulpflichtige Kinder vollständig vorliegen.

## II. Aufnahme in die Volksschule.

## § 9.

Mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Schuljahrs erläßt der Ortsschulrath eine Aufforderung zur Stellung beziehungsweise Anmeldung der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder, welche Aufforderung nach Formular II. einzurichten ist.

Die Aufforderung ist in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung im Schulort und, wenn mehrere Orte an der betreffenden Schule Antheil haben, in jedem der betheiligten Orte bekannt zu machen.

## § 10.

Spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Schuljahrs hat der (erste) Lehrer dem Ortsschulrath anzuzeigen, welche der in der Schülerliste aufgeführten Kinder, soweit sie nicht vom Schulbesuch befreit sind oder entbunden wurden (§§ 12—14), die Schule nicht besuchen. Gegen die Eltern oder Fürsorger derjenigen Kinder, welche weder in der Schule

erschienen sind, noch zur Aufnahme in dieselbe angemeldet wurden, ist nach § 3 des Gesetzes zu verfahren, sofern nicht einer der in den §§ 12—14 dieser Verordnung erwähnten Fälle vorliegt.

## § 11.

Kinder, welche bis zum 23. April des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr noch nicht völlig zurückgelegt haben, kann der Ortsschulrath auf Verlangen der Eltern oder Fürsorger in die Schule aufnehmen, sofern Raum und Einrichtung des Schulzimmers es gestatten und die gesetzlich bestimmte Grenze bezüglich der Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder (§ 22 des Gesetzes) nicht überschritten wird. Der vorzeitige Eintritt in die Volksschule erzeugt keinen Anspruch auf Entlassung aus derselben vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflicht.

Unter den gleichen Beschränkungen kann der Ortsschulrath auch Kinder aufnehmen, welche in benachbarten dem Schulbezirk nicht zugetheilten Gemeinden wohnen.

## III. Befreiung vom Schulbesuch.

## § 12.

Schulpflichtige Kinder, welche und so lange sie eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine andere den gesetzlichen Bedingungen (§§ 102—107 und 109 des Gesetzes) entsprechende Lehranstalt besuchen, sind von dem Besuch der Volksschule befreit.

## § 13.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts sind schriftlich beim Ortsschulrath einzureichen unter Anschluß der Nachweisungen, mit welchen dargethan werden will, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde.

Der Ortsschulrath hat das Gesuch mit gutachtlichem Bericht dem Kreis Schulrath zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Abweisung des Gesuches sind die Gründe derselben anzugeben.

Die Zurücknahme einer vom Kreis Schulrath bewilligten Befreiung vom Besuche der Volksschule kann nur nach vorausgegangener Anhörung der Eltern oder deren Stellvertreter verfügt werden. Dieselben können verlangen, daß das Kind durch den Kreis Schulrath geprüft werde, sofern dies noch nicht geschehen ist.

## § 14.

Ueber etwaige Gesuche um Nachsichtsertheilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht schwächerer Kinder (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) entscheidet der Ortsschulrath, nachdem er sich über den körperlichen und geistigen Zustand der betreffenden Kinder nöthigenfalls durch Beiziehung Sachverständiger verläßt hat.

## IV. Schulentlassung.

## § 15.

Spätestens am 1. März übergibt der (erste) Lehrer dem Ortsschulrath:

1) Ein Verzeichniß derjenigen Schüler, welche bis zum 23. April (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden.

2) Ein Verzeichniß, welches

a. in seiner ersten Abtheilung diejenigen Schülerinnen, die bis zum 23. April (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden, und

b. in seiner zweiten Abtheilung diejenigen Schülerinnen enthält, welche bis zum nächstfolgenden ersten November (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen und deren Entlassung aus der Schule von den Eltern oder deren Stellvertretern verlangt wurde.

3) Ein Verzeichniß derjenigen bis zum nächstfolgenden ersten Juli (einschließlich) das vierzehnte Lebensjahr zurücklegenden Knaben, für welche die Eltern oder deren Stellvertreter um Dispensation nachgesucht haben.

Die Verzeichnisse sollen außer dem Namen eines jeden Kindes enthalten: dessen Geburtszeit, die Noten über Befähigung, Fleiß, Betragen und Schulbesuch, Zahl der unerlaubten Schulversäumnisse, sowie über die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, die Bezeichnung der Klasse, in welcher das Kind, und wie lange es schon in derselben sich befindet, die Jahreslocation und endlich die sonst erforderlichen Bemerkungen, namentlich — bei dem unter Ziffer 3 erwähnten Verzeichniß — die für das Dispensationsgesuch geltend gemachten Gründe.

## § 16.

Der Ortsschulrath beschließt hierauf, ob und welche Schüler ungeachtet der Vollendung des schulpflichtigen Alters auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückzubehalten seien.

Das Verzeichniß der Dispensationsgesuche (§ 15 Ziffer 3), nebst den für die einzelnen Gesuche etwa übergebenen Beweisstücken, legt der Ortsschulrath mit gutachtlichem Bericht dem Kreis Schulrath zur Entscheidung vor.

## § 17.

Die Entlassung der Schüler erfolgt jeweils am Schluß des Schuljahres unter Verkündung der Namen der zu Entlassenden durch den Vorsitzenden des Ortsschulraths.

Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulrath auszustellenden Entlassungsschein.

## V. Schulversäumnisse.

## § 18.

Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer, beziehungsweise Geistlichen, welcher diese Stunden zu ertheilen hat, nachzusehen.

Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag hat der Klassenlehrer, Urlaub auf mehrere Tage der Klassenlehrer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ortsschulraths zu bewilligen.

In den beiden letzten Fällen hat der Klassenlehrer den beteiligten Lehrern beziehungsweise dem Geistlichen, wenn eine von ihm zu ertheilende Religionsstunde in die Urlaubszeit fällt, rechtzeitig geeignete Mittheilung zu machen.

## § 19.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt wurde, müssen nachträglich bei dem Lehrer in genügender Weise entschuldigt werden.

Als genügende Entschuldigungsgründe können nur solche Umstände in Betracht kommen, welche entweder dem Kind den Schulbesuch ohne Nachtheil für seine Gesundheit unmöglich machen oder bei welchen voraussichtlich eine Befreiung vom Schulbesuch bewilligt worden wäre, welche aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Urlaub nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: Krankheit oder Unwohlsein eines Schulkindes; sehr ungünstige Witterung oder vorübergehend ungangbare Wege, wenn die Entfernung von dem Schulhaus beträchtlich ist; Krankheit der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse, Trauergottesdienste von nahen Verwandten; Gänge zum Arzt oder Apotheker für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann; und ähnliche dringende Fälle, — niemals aber Verwendung der Kinder zu gewöhnlichen häuslichen oder landwirthschaftlichen und gewerblichen Geschäften.

Die Entschuldigung ist — wofern es sich nicht um ortskundige Thatsachen handelt — noch im Laufe der betreffenden Woche bei dem Lehrer anzubringen.

## § 20.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt oder welche nicht nachträglich genügend entschuldigt wurden, sind als ungerechtfertigte (§ 3 des Gesetzes) zu behandeln.

## § 21.

Jeder Lehrer führt eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste, in welche er täglich unter Angabe des Datums sämtliche Schulversäumnisse gewissenhaft einträgt. Dabei ist auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, ob die einzelnen Versäumnisse bewilligte, entschuldigte oder ungerechtfertigte sind (etwa durch die Buchstaben B. G. und U.).

Der (erste) Hauptlehrer stellt spätestens nach Umfluß von je zwei Wochen aus der von ihm, beziehungsweise von jedem der übrigen Lehrer, geführten Handliste die ungerechtfertigten Versäumnisse zusammen. Dabei ist Formular IV. zu benutzen. Wenn der Angezeigte bereits früher wegen Schulversäumnis des betreffenden Kindes bestraft wurde, so ist die Zahl dieser Bestrafungen in Spalte 6 beizusetzen.

Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jede Bürgermeisterei ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

## § 22.

Sind im Lauf der letzten zwei Wochen keine ungerechtfertigten Versäumnisse vorgekommen, so ist hievon dem Vorsitzenden des Ortschulraths schriftliche Anzeige zu machen.

Im anderen Fall übergibt der Hauptlehrer das Verzeichniß alsbald dem Vorsitzenden. Entschuldigungsgründe, welche nachträglich bei dem Letztern vorgebracht werden, können nur nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Lehrer berücksichtigt werden. Geschieht Letzteres, so ist davon in Spalte 11 Bemerkung zu machen.

## § 23.

Wenn in dem Verzeichniß Schüler vorkommen, gegen deren Eltern oder Fürsorger im Laufe des letzten Jahres Versäumnisstrafen durch den Bürgermeister wiederholt erkannt wurden, so hat der Vorsitzende dem Bezirksamt bezüglich eines jeden solchen Falls eine besondere Anzeige zu erstatten, in welche außer den in den Spalten 1—5 enthaltenen Angaben die früheren Bestrafungen einzeln mit Anführung des Datums eines jeden Straferkenntnisses und des jeweiligen Strafbetrages aufzunehmen sind. Von dieser Anzeigeerstattung ist in Spalte 11 Bemerkung zu machen.

Diese Anzeige an das Bezirksamt hat insbesondere dann unnachlässiglich zu geschehen, wenn der Angezeigte schon mindestens zweimal vom Bürgermeisteramt an Geld bestraft wurde, diese Strafe aber wegen Mangels an zugriffbaren Gegenständen gemäß § 29 in Abgang genommen werden mußte.

## § 24.

Erscheint das Schulversäumnis als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Antrag auf Bestrafung der Eltern Umgang nehmen und die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichniß einzutragen ist.

## § 25.

Burden nicht alle Anzeigen auf die §§ 22—24 bezeichnete Weise erledigt, so übergibt der Vorsitzende unverzüglich die Versäumnisliste dem Bürgermeister mit dem Antrag, gegen die übrigen Angezeigten die gesetzliche Strafe auszusprechen.

## § 26.

Der Bürgermeister läßt ungesäumt die ihm überwiesenen Anzeigen in die von ihm nach

Formular V. zu führende Tabelle über die Schulversäumnisstrafen eintragen und setzt alsdann in Spalte 7 und 8 dieser Tabelle jedem Angezeigten für je einen Tag der Versäumnis eine Geldstrafe von 3 bis 15 fr. an.

Der Betrag der Strafe wird vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen des Angezeigten, nach dem Vortheil, welcher aus dem Schulversäumnis gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen desselben bemessen.

#### § 27.

Der Bürgermeister stellt hierauf das Verzeichniß dem Gemeindediener zu, welcher den Betreffenden das Erkenntniß eröffnet und die Strafbeträge sogleich erhebt. Die Bezahlung wird durch Eintrag in Spalte 9 bescheinigt. War keine Zahlung zu erlangen, sei es, daß der Bestrafte keine Mittel zu haben, oder Einsprache erheben zu wollen erklärte, oder ohne Angabe eines Grundes die Zahlung verweigerte, so hat dies der Ortsdiener in Spalte 10 zu bemerken.

Der Gemeinderath kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Hebegebühr bewilligen.

#### § 28.

Einsprachen gegen die angelegte Strafe sind innerhalb drei Tagen bei dem Bürgermeisteramt zu begründen. Dieselben dürfen nur berücksichtigt werden, nachdem dem Vorsitzenden des Ortsschulraths und dem Lehrer Gelegenheit gegeben worden, sich über die Gründe der Einsprache zu äußern.

Ein Recurs gegen das Erkenntniß ist binnen zehn Tagen bei dem Bezirksamt auszuführen.

Das Ergebnis der Einsprache oder des Recurses wird in Spalte 11 der Tabelle kurz bemerkt.

#### § 29.

Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnisstrafe nicht zu erlangen gewesen, so verfügt der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung derselben. Besitzt der Bestrafte keine dem Zugriff unterworfenen Gegenstände, so wird die Strafe in Abgang genommen und dies in Spalte 11 bemerkt.

#### § 30.

Durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderaths und Ortsschulraths und, wenn ein Einverständnis beider Collegien nicht zu erzielen ist, durch Verfügung des Bezirksamts wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnisstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindefasse verrechnet werden. In letzterer Rechnung sind die Gelder in einer besonderen Abtheilung des „S. 4 c Strafen“ zu vereinnahmen und die auf diese Straf gelder für Ortsschulzwecke (§. 3 des Gesetzes) angewiesenen Ausgaben in einer besonderen Abtheilung des „S 20 c Lasten des Ertrags aus Schulstrafen“ zu verausgaben.

## § 31.

Der Bürgermeister läßt die eingegangenen Strafen mit einer nach Formular VI. ausgestellten Anweisung dem Gemeinderath oder Ortsschulrath behufs der Ertheilung der Einnahmsdekretur an den betreffenden Rechner zugehen, welcher den Empfang bescheinigt. Diese Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

## § 32.

Nach Erledigung der Anzeigen gibt der Bürgermeister das ihm von dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zugestellte Verzeichniß zurück, nachdem darin die Art der Erledigung eingetragen worden ist. Diese Verzeichnisse werden von dem Ortsschulrath zusammen geheftet und aufbewahrt. Die Kreis- und Ortsschulräthe werden gelegentlich ihres Besuchs der Schule oder durch besondere Einforderung der Verzeichnisse von der Art der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse Kenntniß nehmen und Ungehörigkeiten abstellen beziehungsweise, falls solche von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt zur Anzeige bringen.

## § 33.

Die Bezirksämter werden bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen, oder, falls sie es für nothwendig erachten, durch periodische Einforderung der Straftabellen darauf achten, daß die Bürgermeisterämter die Anzeigen nach den gegebenen Vorschriften und insbesondere rechtzeitig abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

## § 34.

Den Ortsschulräthen bleibt unbenommen, mittelst Ersuchens an den Bürgermeister zu veranlassen, daß solche Schulkinder, welche wiederholt die Schule versäumen, mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbracht werden.

## § 35.

In die für die regelmäßigen Jahresprüfungen oder für die Visitationen zu fertigenden Schülerlisten ist bei jedem Kind die Gesamtzahl seiner Schulversäumnisse in dem betreffenden Schuljahr — je nach Tagen gezählt — aus der Handliste unter den drei Rubriken 1. bewilligte, 2. entschuldigte und 3. ungerechtfertigte Versäumnisse einzutragen. Am Schlusse ist jede dieser 3 Colonnen einzeln für sämtliche Schülerklassen zu summiren und es sind die sich ergebenden 3 Gesamtzahlen auf der Titelseite der Schülerliste zu verzeichnen.

## § 36.

Die Schulversäumnisse in den Fortbildungs- und erweiterten Volksschulen, soweit sie Kinder betreffen, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen, müssen von den Lehrern gleichfalls in der §§ 21 und 25 bezeichneten Weise festgestellt werden. (Siehe § 57.)

## Zweiter Abschnitt: Einrichtung der Lehrzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

### § 37.

Zur innern Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulrequisiten (§ 84 des Gesetzes) gehören, außer den erforderlichen Subsellien (Verordnung vom 26. Mai 1868, Schulverordnungsblatt 1868 Nr. X. Seite 111.) in allen Volksschulen mindestens: Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen, ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Requisiten, ein Tisch oder Katheder nebst Stuhl, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, beide wo möglich auf beweglichem Gestelle, ein Lineal, ein Winkelmaaß, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Planiglobium, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, eine kleine Schulorgel oder eine Violine und endlich die dem Lehrer zum Unterricht nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien sowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Dinte und Kreide.

Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Requisiten ein geordnetes Inventar zu führen. Wo eine Schülerbibliothek besteht, hat, sofern nichts Anderes bestimmt ist, der von dem Ortsschulrath zu bezeichnende Lehrer die Aufsicht über deren Benutzung und Erhaltung zu führen.

### § 38.

Wo die in § 37 bezeichneten Gegenstände fehlen, ebenso wenn die Anschaffung noch weiterer Geräthschaften oder Lehrmittel vom Ortsschulrath oder einer höhern Schulbehörde für nothwendig oder wünschenswerth befunden wird, übergibt der Ortsschulrath — sofern nicht die Kosten aus Mitteln, die zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, bestritten werden können — dem Gemeinderath ein Verzeichniß der anzuschaffenden Gegenstände nebst Kostenüberschlag mit dem Antrag auf deren Anschaffung.

### § 39.

Ist der Gemeinderath mit dem Antrag einverstanden, so besorgt er die Anschaffung oder ermächtigt den Ortsschulrath dazu. Im andern Fall theilt er seine Beanstandungen dem Ortsschulrath mit, welcher sodann, wenn keine Verständigung erzielt wird, durch Vermittlung des Kreis Schulraths Vorlage an die Oberschulbehörde macht. Diese Behörde wird diejenigen Gegenstände, welche sie für nothwendig erachtet, dem Bezirksamt zur Bewirkung der nöthigenfalls zwangsweisen Anschaffung bezeichnen.

### § 40.

Es wird den Gemeinden empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit dem Lehrer eine Baushumme vereinbart wird, den Ortsschulrathen

in dem Gemeindevoranschlag eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen, auf welche dieselben unmittelbar Zahlungsanweisungen an den Gemeindecassier erlassen können.

## § 41.

Wenn Kinder, welche die Volksschule besuchen, nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien sind, so erläßt der Ortsschulrath an ihre Eltern oder Stellvertreter auf Grund des § 4 des Gesetzes die schriftliche Mahnung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nöthigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft werde, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist stellt der Ortsschulrath bei dem Gemeinderath den Antrag, das Fehlende anzuschaffen oder den Ersteren zur Anschaffung zu ermächtigen.

## § 42.

Jedes Schulzimmer soll in der Regel alle Tage, jedenfalls aber wöchentlich zweimal, rein gekehrt und abgestäubt werden.

Schulkinder sind zu dieser Arbeit nicht verpflichtet.

Uebrigens muß das Schulzimmer jährlich wenigstens viermal aufgewaschen und müssen die Fenster gereinigt werden.

## § 43.

Wenn bei einer Schule eine neue Bestimmung der Sorte und Menge oder nur der Menge des von der Gemeinde zu stellenden Brennmaterials zur Feuerung der Schulzimmer nothwendig wird, so stellt der Ortsschulrath hinsichtlich der Sorte des zu verwendenden Stoffes (Holz, Torf, Steinkohlen) und hinsichtlich der nach klimatischen Verhältnissen, nach Zahl und Beschaffenheit der Schulzimmer und nach der Dauer des Unterrichts zu bemessenden Menge desselben eine Anforderung an den Gemeinderath, welcher unter Mitwirkung des kleinen Ausschusses seine Erklärung darüber abgibt.

Sofern oder soweit eine Einigung der Ortsbehörden nicht erzielt wird, ist die Entscheidung des Bezirksraths herbeizuführen. (§ 6 Ziffer 2 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863.)

Eine neue Festsetzung der Menge des Brennstoffs kann von jedem Betheiligten verlangt werden, wenn wegen Vermehrung, Verminderung oder sonstiger Veränderung der Schulzimmer oder wegen Verlängerung oder Verkürzung der Unterrichtszeit das bestimmte Maas dem Bedürfnis nicht mehr entspricht.

### Dritter Abschnitt: Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

## § 44.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erzieherlicher Art und besteht in der Gewöhnung der

Kinder an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte; in der Pflege des Gefühllebens der Kinder, ihrer Freude an der Natur, ihrer Liebe zu den Menschen, ihres Sinnes für das Gute und Wahre, ihrer Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; in der Gewöhnung der Kinder an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; kurz in der Erziehung der Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen, außer dem guten Beispiel des Lehrers, worauf es vor Allem ankommt, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Kinder, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Ermahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler schädigen dürfen.

## § 45.

Der Oberschulrath wird in einer Dienstweisung für die Lehrer die hauptsächlichen Vorschriften über ihr Verhalten in der Schule in Bezug auf die Erreichung der in § 44 bezeichneten Zwecke zusammenfassen.

Ebenso werden die Kreisschulräthe dafür sorgen, daß in jeder Schule in einer mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfaßten Schulordnung für die Schüler (Schulgesetze) die Vorschriften über deren Verhalten in und außer den Lehrstunden zusammengestellt werden. Diese Schulordnung ist den Schülern beim Beginn jedes Schulhalbjahrs vorzulesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

Es wird den Ortsschulräthen empfohlen, jedem Kind einen Abdruck der Schulordnung in die Hand zu geben, damit auch die Eltern von derselben Kenntniß nehmen.

## § 46.

Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise Seitens des Lehrers, Verweise Seitens des Ortsschulraths, die Setzung oder Stellung des Schulbigen auf einen besonderen Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückbehalten der betreffenden Schüler in der Schule oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagschüler in die Nachmittagschule und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu drei Stunden.

Die Einsperrung darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsschulraths erkannt werden. Werden Schüler in der Schule zurückbehalten, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. In diesem Falle wie bei der Einsperrung müssen die Schüler so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag ihre Wohnung erreichen können.

## § 47.

Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt, namentlich niemals gegen schwäch-

liche Kinder. Nur bei beharrlichem böswilligem Widerstand ist ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mit der Ruthe auf die Hand zulässig.

Wenn der Ortsschulrath auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat er die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

§ 48.

Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu Schulden kommen lassen, und welche als Uebertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 45) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Lehrer oder dem Ortsschulrath oder dem Vorsitzenden desselben mit Schulstrafen belegt werden.

§ 49.

Das Sezen der Kinder nach ihrem Fleiß, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht in der Regel nur am Ende eines Monats oder einer Woche. Nur bei den Schülern der untersten Jahrescurse darf es auch häufiger geschehen.

§ 50.

Vor dem Schlusse jedes Halbjahres sind sämmtlichen Schülern, jedem in einem zu diesem Zweck bestimmten Büchlein, Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und Betragen auszustellen.

Diese Zeugnisse müssen von den Eltern oder deren Stellvertretern nach genommener Einsicht unterzeichnet und dann von dem Schüler dem Lehrer wieder zugestellt werden.

### Vierter Abschnitt: Aufstellung des Stundenplans.

§ 51.

Der Stundenplan für jede Klasse wird auf Antrag der betreffenden Lehrer von dem Ortsschulrath aufgestellt. Dabei ist unter Beobachtung der in der Verordnung über den Lehrplan gegebenen Vorschriften darauf zu sehen, daß nicht zu viele Lehrstunden des gleichen Unterrichtsfachs auf denselben Tag gelegt und bei Bestimmung der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände eines Tages die schwierigeren und eine größere Anstrengung des Geistes erfordernden der Tageszeit nach zuerst vorgenommen werden.

§ 52.

Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich der Ortsschulrath mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.

Bei gemischten Schulen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kinder der verschiedenen

Confessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.

Da wo eine confessionelle Schule zugleich von Schülern eines andern Bekenntnisses, für welches keine besondere Schule im Orte besteht, besucht wird, ist der Religionsunterricht bei jeder Klasse, welche eine Anzahl solcher Schüler enthält, in der Regel an den Anfang oder an das Ende ihrer Unterrichtszeit zu setzen.

## § 53.

Der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entworfene Stundenplan wird dem Kreis-  
schulrath zur Genehmigung vorgelegt. Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung. Eine  
Abschrift des genehmigten Stundenplans wird in dem Schulzimmer jeder Klasse durch den  
betreffenden Lehrer angeschlagen und dem Vorsitzenden, sowie auf Verlangen jedem Mitgliede  
des Ortsschulraths durch den Schriftführer zugestellt.

## § 54.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbleibt es  
zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Übung; jedoch sollen die Schüler nicht  
angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu  
besuchen, welcher überdies, wenn irgend thunlich, nicht in die geordnete Schulzeit fallen darf.  
So oft die Schüler zum Besuche des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet,  
dabei Aufsicht über dieselben zu führen.

## Fünfter Abschnitt: Ferien.

## § 55.

Die Ferien dürfen die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden,  
wo die Bedürfnisse des Landbaues es erfordern, dürfen dieselben mit Genehmigung des Kreis-  
schulraths für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere vierzehn Tage vermehrt werden.  
Der Ortsschulrath beschließt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise  
sie vertheilt werden. Vor dem Eintritt der Ferien ist jeweils dem Kreis-  
schulrath über Beginn und Dauer derselben Anzeige zu erstatten.

Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf den Schülern  
nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsschulraths der stundenplanmäßige Unterricht  
ganz freigegeben werden.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß dem Geistlichen, welcher Religionsunterricht  
ertheilt, sowohl über Beginn und Dauer der Ferien, als über die Aussetzung des Unterrichts  
an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte,  
rechtzeitig Mittheilung gemacht wird.

## Sechster Abschnitt: Prüfungen.

### § 56.

In jeder Schule ist jährlich und zwar am Schlusse des Schuljahrs eine Hauptprüfung abzuhalten.

Außerdem finden periodische und außerordentliche Prüfungen durch die Kreis Schulräthe, sowie durch Beauftragte des Oberschulraths statt.

Das Nähere wird durch eine besondere Dienstweisung über die Vornahme von Prüfungen bestimmt werden.

## Siebenter Abschnitt: Erweiterte Volksschulen und Fortbildungsschulen.

### § 57.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die erweiterten Volksschulen Anwendung. In soweit jedoch dieselben — wie namentlich die sogenannten Fortbildungsschulen — von Kindern besucht werden, welche über dem volksschulpflichtigen Alter stehen, werden die einschlägigen Bestimmungen durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Die Aufnahme eines nicht mehr volksschulpflichtigen Schülers erfolgt auf Anmeldung desselben durch seine Eltern oder Fürsorger bei dem (ersten) Hauptlehrer oder bei dem Ortsschulrath.

2. Der Aufgenommene ist zum ordnungsmäßigen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet und der Schulordnung unterworfen.

3. Als Schulstrafen können außer den in § 46 bezeichneten zur Anwendung kommen: Einsperrung bis zu zwölf Stunden und Ausweisung aus der Schule.

4. Der Vorsitzende des Ortsschulraths, sowie der Lehrer mit Genehmigung des ersteren können auf Einsperrung bis zu drei Stunden einschließlic erkennen. Die Einsperrung auf längere Zeit, sowie die Ausweisung aus der Anstalt kann nur durch Beschluß des Ortsschulraths ausgesprochen werden. Vor dem Vollzug des Erkenntnisses sind die Eltern oder Fürsorger geeignet in Kenntniß zu setzen. Die Einsperrung ist während der Tageszeit, und zwar, wo kein besonderer Schularrest vorhanden ist, auf Ersuchen des Ortsschulraths durch das Bürgermeisteramt mit Benützung des Ortsgefängnisses zu vollziehen.

5. Die Schulversäumnisse in den erweiterten Volksschulen sind in der §§ 18—22, 35 und 36 vorgeschriebenen Weise festzustellen.

Ungerechtfertigte Schulversäumnisse eines nicht mehr volksschulpflichtigen Schülers werden von dem betreffenden Lehrer dem Vorsitzenden des Ortsschulraths zur Anzeige gebracht. Hat der Schüler die Versäumnisse selbst verschuldet, so wird er mit den geordneten Schul-

strafen belegt. Wenn der Schüler den Unterricht auf Veranlassung seiner Eltern oder Fürsorger ohne genügende Entschuldigungsgründe wiederholt versäumt, so ist den Letzteren zu eröffnen, daß sie für den Wiederholungsfall die Ausweisung des Schülers aus der Anstalt zu gewärtigen haben. Diese Ausweisung ist unnachsichtlich auszusprechen und zu vollziehen, wenn mehrere vorausgegangene Bestrafungen beziehungsweise die Androhung der Ausweisung sich als fruchtlos erwiesen haben.

Karlsruhe, den 23. April 1869.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Fejer.

Formular I.

Gemeinde: Kirchen.

Jahrgang: 1862/63.

## Verzeichniß

der in obiger Gemeinde in der Zeit vom 24. April 1862 bis mit 23. April 1863  
geborenen noch lebenden Kinder.

(Ausgezogen aus dem Geburtsbuch.)

N.º.	Vor- und Zunamen des Kindes.	Heimathsort.	Religion.	Zeit der Geburt.			Namen und Stand des Vaters.	Bemerkung.
				Jahr	Monat	Tag		
1.	Beß, Sigmund	Kirchen	kath.	1862	Juni	4	Beß, Sigmund, Schneider.	
2.	Buhl, Anton	Malsch	kath.	1862	Juli	3	Buhl, Joseph, Ackerfor	jetzt in Freiburg
3.	Bogner, Marie	Kirchen	kath.	1862	August	1	Bogner, Peter, Landwirth	
4.	von Degenfeld, Max	Kirchen	kath.	1862	August	12	v. Degenfeld, Gutsbesitz.	
5.	Herbst, Joseph	Kirchen	kath.	1862	August	21	Herbst, Michael, Landw.	
6.	Brehn, Karoline	Kirchen	kath.	1862	Septbr.	2	Anna Brehn, Wirths- Wittwe	
7.	Maler, Luise	Singen	kath.	1862	Septbr.	9	Maler, Therese, ledig	
8.	Better, Heinrich	Kirchen	kath.	1862	October	6	Better, Agathe, Schreiners-Wittwe	
9.	Siegwart, Karl	Kirchen	kath.	1862	Dezbr.	24	Marie Siegwart, Dienst- magd	
10.	Müller, Luise	Kirchen	kath.	1863	Januar	5	Müller, Friedrich, Lehrer	jetzt in Lienheim
11.	Fath, Anna	Kirchen	kath.	1863	Februar	7	Fath, Leopold, Landw.	
12.	Keller, Friedrich	Kirchen	kath.	1863	April	23	† Keller, Theodor, Kaufmann	

### Bekanntmachung.

Aufnahme in die Volksschule betreffend.

Das Schuljahr 1869/70 nimmt am

**Montag, den April 1869**

seinen Anfang.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, nämlich jene, welche in der Zeit vom 24. April 1862 bis mit 23. April 1863 geboren sind, am angegebenen Tage Vormittags 8 Uhr zur Aufnahme in die Volksschule im Schullocal sich einfänden.

Kinder, welche aus irgend einem Grunde im Schullocal nicht erscheinen können, sind durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die gegenwärtige Anordnung nicht befolgen, unterliegen, sofern nicht ein gesetzlicher Grund der Befreiung vom Besuche der Volksschule vorliegt, der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

N., den April 1869.

Der (katholische) Ortsschulrath.

Formular III.

Gemeinde: Kirchen.

Kath. Volksschule: Kirchen.

# Schülerliste.

Knaben.

Jahrgang 1862/63.

D.3.	1.	2.	3.	4.	5.			6.
	Zu- und Vornamen des schulpflichtigen Kindes.	Heimath.	Religion.	Geburts-			Zu- und Vornamen, Wohnort und Stand des verantwortlichen Elterntheils, beziehungsweise des Stellvertreters desselben.	
				Jahr	Monat	Tag		
1.	Bez, Sigmund	Kirchen	kath.	1862	Juni	4	Bez, Sigmund, Schneid. dahier	
2.	Binder, Bernhard	Prechtthal	ev.	1862	Dezbr.	6	Binder, Christian, ledig in Prechtthal Volk, Michael, Landwirth hier, Pfleger	
3.	von Degensfeld, Max	Kirchen	kath.	1862	August	12	von Degensfeld, Friedrich, Guts- besitzer hier	
4.	Herbst, Joseph	Kirchen	kath.	1862	August	21	Herbst, Michael, Landwirth hier	
5.	Kahn, Joseph	Sulzburg	isrl.	1862	Septbr.	19	Kahn, David, Handelsmann dahier	
6.	Keller, Friedrich	Kirchen	kath.	1863	April	23	† Keller, Theodor, Kaufmann hier Stabler, Sebastian, hier, Vormund	
7.	Siegwart, Karl	Kirchen	kath.	1862	Dezbr.	24	Marie Siegwart, ledig von hier Anton Siegwart, hier, Pfleger	
8.	Better, Heinrich	Kirchen	kath.	1862	Octbr.	6	Agathe Better, Schreiners-Wittwe hier	

Nachweis über den Schulbesuch.			Bemerkungen.
7. Tag, Monat und Jahr des Eintritts.	8. Bezeichnung der Anstalt.	9. Tag, Monat und Jahr des Austritts.	
29. April 1869	Volksschule hier		
29. April 1869	Volksschule hier		
23. April 1869	Privatunterricht; vom Schulbesuch entbunden		Beschluß der Kreisschulvisitatur von Konstanz vom 20. April 1869
23. April 1869	Volksschule hier		
23. April 1869	Volksschule hier		
28. April 1869	Kreiswaisenanstalt Hegne		Schreiben des Vorstandes vom 1. Mai 1869
5. Mai 1869	Anstalt Maria-Hilf in Hüfingen		Schreiben des Vorstandes vom 12. Mai 1869
29. April 1869	Volksschule hier		

**Verzeichniß**  
**Der ungeredhtfertigten Schuldveräußerer.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ordnungsbezahl.	Zus. und Vorname des Schuldhabes.	Alter	Begleichung der Tage, an denen die Schuld veräußert wurde.	Zus. und Vorname des verantwortlichen (Stammherrschafts oder seines Stellvertreters)	Zahl der früheren Beschlüsse gem.	Erdemniß des Bürgermeisters		Die Strafe wurde		Bemerkungen.
						Da- rum.	Erdemniß	begehrt.	nicht begehrt (warum nicht?)	
						f.	fr.	f.	fr.	
1.	Felber, Jakob	1	5. 12. 13. April	Felber, Joseph	—					
2.	Meber, Heinrich	1	7. 8. 9. April	Meber, Katharina	4					Mündige an das Gerichtsamt erstattet.
3.	Blaser, Emma	2	11. April	Blaser, Anton	—					Machtträglich entschuldig.
4.	Schmidt, Friedrich	2	14. 16. April	Müller, Karl, Hermann	—					
5.	Bitter, Franz	3	5. 8. 11. April	Bauer, Michael Dienstherr	1					
6.	Secht, Theodor	3	6. April	Secht, Joseph, Wittwe	—					Die Mutter trägt feinerlei Schulden. Der Knabe erhält eine Geldstrafe.
7.	Berth, Luise	4	12. April	Berth, Ludwig	2					
8.	Mayer, Albert	4	15. 16. April	Mayer, Gottlob	—					
9.	Britz, Robert	4	15. April	Britz, August	—					

Kirchen, den 16. April 1869.

Am das Bürgermeisterrat Kirchen mit dem Antrag, gegen die Mündigen Nr. 1, 4, 5, 7 bis 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Braun, Hauptlehrer.

Kirchen, den 18. April 1869.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths.

Mayer.

Formular V.

Gemeinde: Kirchen.  
Bezirksamt: Engen.

## Tabelle

der

## Schulversäumnisß-Strafen.

D. 3.	Zu- und Vorname des Schulkindes.	Klasse.	Bezeichnung der Tage, an denen die Schule versäumt wurde.	Zu- und Vorname des verantwortlichen Elternheils oder seines Stellvertreters.	Zahl der früheren Bestrafungen.
1.	Felder, Jakob	1	5. 12. 13. April	Felder, Joseph	—
2.	Schmidt, Friedrich	2	14. 16. April	Müller, Karl, Vormund	—
3.	Bitter, Franz	3	5. 8. 11. April	Bauer, Michael, Dienstherr	1
4.	Herbst, Luise	4	12. April	Herbst, Ludwig	2
5.	Maier, Albert	4	15. 16. April	Maier, Gottlob	—
6.	Fris, Robert	4	15. April	Fris, August	—

Ortsdiener N. erhält den Auftrag, obige Strafserkenntnisse zu eröffnen  
und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Kirchen, den 18. April 1869.

**Bohnert**, Bürgermeister.

Erkenntnis des Bürgermeisters.		Die Strafe wurde				Bemerkungen (über Einsprachen, Recurse, Strafvollzug u. dgl.)
Datum.	Strafansatz.	bezahlt		nicht bezahlt (Warum nicht?)		
	fl.	fr.	fl.	fr.		
18. April	—	9	—	9		
dito.	—	8	—	8	Einsprache	Die Einsprache wurde verworfen; hat nachträglich bezahlt.
dito.	—	18	—	18		
dito.	—	12	—	12		
dito.	—	6	—	—	Vermögenslos	Die Strafe wurde in Abgang genommen.
dito.	—	9	—	9		
			—	56		

Die eingegangenen Strafen mit 56 fr. wurden dem Gemeinderechner in  
Einnahme dekretirt.

Kirchen, den 25. April 1869.

**Bohnert**, Bürgermeister.

Den Empfang obiger 56 fr bescheinigt

Kirchen, den 26. April 1869.

**Lehmann**, Gemeinderechner (Schulfondrechner).

## Formular VI.

Dem { Gemeinderath }  
 { Ortschaftsrath } dahier

werden die unter Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 der Schulversäumnisstraf-Tabelle eingegangenen Geldstrafen mit

**Fünzig sechs Kreuzer**

behufs der Vereinnahmung in die { Gemeindefasse }  
 { Schulfondkasse } hiermit überwiesen.

Kirchen, den 25. April 1869.

**Bohnert, Bürgermeister.**

## II.

**Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen.****Dienstweisung.**

Das Verhalten der Volksschullehrer in Bezug auf die Schulzucht betreffend.

## § 1.

Der Unterricht soll pünktlich zur festgesetzten Zeit, und zwar mit einem kurzen Gebete oder mit einem religiösen Gesang begonnen und ebenso geschlossen werden.

Zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10—15 Minuten statt.

Nach dem Schlusse des Unterrichts verläßt der Lehrer das Schulzimmer erst nach den Schülern.

## § 2.

Der Lehrer ist zu gewissenhafter Einhaltung des 'aufgestellten Stundenplans verpflichtet. Während der Unterrichtszeit hat er sich ausschließlich der Lehrthätigkeit zu widmen, und sich jeder Nebenbeschäftigung strenge zu enthalten.

## § 3.

Dem körperlichen Wohl der Schüler ist die gebührende Sorgfalt zuzuwenden, auf die richtige Körperhaltung derselben beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, Singen u. s. w. genau zu achten und insbesondere auch für gesundheitsfördernde Lüfterneuerung im Schulzimmer und für eine angemessene Temperatur (von 14 bis 15 Graden) desselben im Falle der Heizung, für die richtige Vertheilung des Lichts und dgl. Sorge zu tragen.

## § 4.

Es ist die Obliegenheit des Lehrers darauf zu achten, daß die erforderlichen Schulrequisiten angeschafft und in gutem Zustand erhalten werden.

## § 5.

Die Schüler sind strenge zur Befolgung der in ihrer Schulordnung (Schulgesezen) gegebenen Vorschriften anzuhalten und zwar in einer Weise, daß ihnen Reinlichkeit und Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit, Artigkeit und Anständigkeit, Fleiß und Ausdauer, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Gehorsam zur freudig geübten Gewohnheit werden.

## § 6.

Auch das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule, soweit dasselbe öffentlich bemerkbar ist oder zur Kenntniß des Lehrers kommt, bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Beachtung und Beurtheilung des Lehrers.

## § 7.

Die Mittel zur Begründung einer guten Schulzucht wird der Lehrer weniger in Verwarnungen und Strafen als in der Natur seines eigenen Auftretens finden.

Vor Allem soll er den Schülern ein gutes Vorbild sein. Sein Beispiel wird nicht verfehlen, in den Kindern den Sinn für Ordnung, Reinlichkeit, Fleiß, Rechtthun und Frömmigkeit zu wecken und zu befestigen. Durch einen unbescholtenen, Charakterfesten Lebenswandel wird er sich die allgemeine Achtung und damit den Schülern gegenüber eine Autorität sichern, welche leicht jede Neigung zur Ordnungswidrigkeit und zum Unfleiß durch einfache Belehrung und Ermahnung in Schranken halten kann. Durch eine taktvolle, den nöthigen Ernst mit Milde und Freundlichkeit verbindende Behandlungsweise der Kinder wird er deren Zuneigung und Liebe gewinnen und damit bei der ihm anvertrauten Jugend freudigen Gehorsam finden.

## § 8.

Es wird dem Lehrer zur strengsten Pflicht gemacht, in der Behandlung der Kinder mit gewissenhafter Unparteilichkeit zu Werk zu gehen. Er soll sich nicht durch ungehörige Rücksichten wie z. B. auf Familienverhältnisse, auf geistige Begabung der Kinder verleiten lassen, sich mit einem Theil derselben weniger abzugeben als mit Andern; er soll namentlich bei Belohnungen und Bestrafungen ohne Ansehen der Person die strengste Gerechtigkeit walten lassen.

## § 9.

Bei der Bemessung der Strafe ist auf das Alter, das Geschlecht, das Temperament, die Bildungsstufe und den Gesundheitszustand des betreffenden Schülers Rücksicht zu nehmen. Werden Schüler zur Strafe in der Schule zurückbehalten, so darf der Lehrer sie nicht ohne Aufsicht lassen.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung darf insbesondere niemals wegen bloßen Unfleißes eines Kindes eintreten. Wenn der Lehrer sie wegen beharrlichen böswilligen Widerstandes des Kindes für unumgänglich hält und es nicht vorzieht, die Entscheidung des Ortschulraths zu veranlassen, so soll er die Strafe niemals in blindem Zorn und Eifer und stets mit größter Vorsicht vollziehen, so daß der Schüler keinen Schaden an Körper und Gesundheit nimmt.

## § 10.

Die an derselben Schule wirkenden Lehrer werden sich hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht mit einander in's Benehmen setzen, damit die Behandlung der Schüler aller Klassen eine gleichmäßige und die erzieherische Thätigkeit der Lehrer von den gleichen Grundsätzen getragen wird.

## § 11.

Die Mitwirkung des Hauses ist für Erfüllung der Aufgabe der Schule von großer

Bedeutung; der Lehrer soll es sich daher angelegen sein lassen, zur Förderung der Zucht und des Fleißes der Schüler sich, so oft es angemessen erscheint, mit den Eltern oder Fürsorgern derselben in's Benehmen zu setzen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Uenk.

Krapf.

Nr. 9617. Mit Bezug auf § 45 der Schulordnung vom 23. April d. J. veröffentlichen wir nachstehend den Entwurf einer „Schulordnung für die Kinder“ zur Benützung bei den von den Ortsschulrathen zu erlassenden örtlichen Schulordnungen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Uenk.

Krapf.

### Beispiel einer Schulordnung für die Kinder.

#### § 1.

Die Kinder haben pünktlich zur bestimmten Zeit, an Körper und Kleidung reinlich und anständig, und mit den erforderlichen Schulsachen versehen in dem Schulzimmer zu erscheinen, sich sofort an ihre Plätze zu setzen und alles zum Unterricht Nöthige in Bereitschaft zu legen.

#### § 2.

Wer während des Gebetes oder Gesanges kommt, hat bis zur Beendigung desselben stille an der Thür zu warten und dann sich bei dem Lehrer zu entschuldigen. Wer erst nach dem Beginn des Unterrichts kommt, hat dem Lehrer den Verhinderungsgrund anzuzeigen.

#### § 3.

Während des Unterrichts sollen die Schüler still, ruhig, in gerader und anständiger Haltung auf ihren Plätzen sitzen, die Hände auf den Tisch legen und sich mit den Füßen ruhig auf dem Boden halten. Alles was den Unterricht hemmt oder stört, wie Essen, Spielen, Scharren oder Stampfen mit den Füßen, Schwagen, Lachen, eigenmächtiges Verlassen des Platzes, ist untersagt. Hat das Kind während des Unterrichts dem Lehrer etwas zu sagen oder ihn um etwas zu bitten, so gibt es, bevor es spricht, ein Zeichen mit dem Finger.

#### § 4.

Beim Eintritt des Lehrers in das Schulzimmer haben die Kinder denselben durch Aufstehen zu begrüßen. Ebenso werden der Geistliche und die Schulvorgesetzten bei ihrem Eintritt begrüßt.

## § 5.

Die Schüler sollen ihre volle Aufmerksamkeit dem Lehrer, oder bei mittelbarem Unterricht ihren schriftlichen Arbeiten zuwenden.

Beim Auffagen, Lesen und Singen sollen sie stehen; ihre Antworten sollen sie in gerader Haltung des Kopfes laut, lautrein, wohlbetont und möglichst in ganzen Sätzen geben. Beim Schreiben und Zeichnen sollen sie aufrecht sitzen, die Brust nicht an den Tisch andrücken, noch den Körper stark vorwärts biegen.

## § 6.

Das Vorsagen oder Zuflüstern von Antworten, das Öffnen der Bücher beim Auffagen des Auswendiggelernten ist verboten; ebenso das Abschreiben oder Abschreibenlassen schriftlicher Arbeiten.

## § 7.

Die häuslichen Aufgaben hat jedes Kind fleißig zu lernen oder anzufertigen. Abschreiben oder Abschreibenlassen der schriftlichen Hausaufgaben ist untersagt.

## § 8.

Die Tafeln, Hefte und Bücher der Kinder sollen reinlich und in guter Ordnung gehalten, die ersten insbesondere mit einem Schwämmchen oder mit einem Selbandwickel versehen sein.

## § 9.

Das Verunreinigen des Schulzimmers und der Räume des Schulhauses, welche von den Kindern betreten werden, desgleichen das Verschmutzen oder Beschädigen der Tische, Bänke und Lehrmittel ist strenge untersagt.

## § 10.

Die Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmäßig zu besuchen. Ist ein Kind durch Krankheit am Schulbesuch gehindert, so ist dem Lehrer in Bälde von Seiten der Eltern oder Fürsorger Anzeige zu machen. Wenn ein anderer nicht voranzusehender dringender Anlaß zum Versäumen des Unterrichts obwaltet z. B. plötzliche Erkrankung der Eltern, Nothwendigkeit eines Ganges zum Arzt oder in die Apotheke für Familienglieder, sehr ungünstige Witterung, vorübergehend ungangbare Wege u. dgl., so ist dem Lehrer beim nächsten Schulbesuch die Entschuldigung vorzutragen.

## § 11.

In allen andern Fällen ist die Versäumung des Unterrichts nur nach vorher eingeholter Erlaubniß gestattet.

Diese Erlaubniß ist, wenn es sich um die Versäumung einer einzelnen Stunde handelt, bei dem betreffenden Lehrer, wenn es sich um die Versäumung eines oder mehrerer Tage handelt, bei dem Klassenlehrer und beziehentlich bei dem Vorsitzenden des Ortsschulraths nachzusehen.

## § 12.

Kein Schüler soll den geordneten Gottesdienst versäumen. In der Kirche sollen die Kinder, eingedenk der Heiligkeit des Ortes, ein anständiges, gesittetes und gottesfürchtiges Verhalten zu erkennen geben.

## § 13.

Nach dem Schlusse der Schule verlassen die Kinder bankweise, ohne Lärm und in guter Ordnung das Zimmer und gehen ruhig und anständig ihres Weges.

## § 14.

Unter einander sollen die Kinder verträglich, friedfertig und freundlich sein. Das Beschmutzen oder Beschädigen der Schulsachen eines Mitschülers, das Schimpfen, Schreien, Schlagen der Schüler unter einander ist strenge untersagt.

## § 15.

Gegen den Lehrer haben sich die Schüler stets folgsam, wahrheitsliebend, bescheiden und höflich zu benehmen.

## § 16.

Auch gegen andere erwachsene Personen sollen die Kinder stets höflich, bescheiden und dienstfertig sein und auf Befragen bereitwillige Auskunft geben.

## § 17.

Niemals dürfen die Kinder fremdes Eigenthum nehmen oder verderben. Das Quälen der Thiere, das Ausnehmen von Vogelnestern, das Einfangen von Vögeln und das Beschädigen der Bäume und anderer Gewächse ist verboten; ebenso das Tabakrauchen und die Anschaffung von Pulver, Feuerwerkskörpern, Streichzündhölzchen und andern leicht entzündlichen und gefährlichen Gegenständen.

## § 18.

Fluchen, Schimpfen, Schlagen, Werfen, Nachspringen nach Fuhrwerken, Anhängen oder unbefugtes Aufsitzen auf solche darf nicht vorkommen. Nach dem Abendgebetläuten sollen sich Schulkinder nicht mehr zwecklos auf den Straßen und öffentlichen Plätzen umhertreiben.

## § 19.

Den Schülern ist der Besuch der Tanzböden und Wirthshäuser ohne unmittelbare Beaufsichtigung durch die Eltern oder andere Fürsorger verboten.

## § 20.

Vor dem Schlusse jedes Halbjahres erhalten die Schüler ein Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Betragen, welches von den Eltern oder Fürsorgern nach genommener Einsicht unterschrieben wird und alsdann dem Lehrer wieder zuzustellen ist.

## § 21.

Gegenwärtige Schulordnung wird am Anfang jedes Schulhalbjahrs den Schülern unter

Beifügung der nöthigen Erklärungen vorgelesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

Uebrigens wird jedem Schüler ein Abdruck derselben (nebst Stundenplan) in die Hand gegeben.

Der Ortschulrath.

Nr. 9618. Die Lehrer und Aufsichtsbehörden der Volksschulen werden auf § 8 der Schulordnung vom 23. April d. J. besonders aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, die Schülerliste für die in der Zeit vom 24. April 1862 bis mit 23. April 1863 geborenen Kinder nach der gegebenen Vorschrift nunmehr nachträglich aufzustellen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

Die Abgabe von Frei-Exemplaren an die Universitätsbibliotheken betreffend.

Nr. 7619. Die Direktoren und Vorstände sämtlicher Mittelschulen, welche Programme drucken lassen, werden hiermit beauftragt, den Universitätsbibliotheken zu Heidelberg und Freiburg künftig je ein Exemplar des Jahresberichtes nebst wissenschaftlicher Beigabe der ihrer Leitung unterstellten Anstalten direct mitzutheilen.

Karlsruhe, den 29. April 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer.

Den Schutz der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Thiere betreffend.

Nr. 9914. Auf Grund vielfacher Wahrnehmung, daß zum großen Schaden der Landwirthschaft die insectenvertilgenden Vögel nicht genügsam geschont werden, und daß dieser Schaden häufig gerade von der heranwachsenden Jugend herbeigeführt wird, veranlaßt man die Lehrer an den Volksschulen, an den untern Klassen der höhern Bürgerschulen, Realgymnasien und Gelehrtenschulen ihren Schülern den Schutz dieser nützlichen Vögel auf das Dringendste zu empfehlen und zu diesem Zwecke den in besonderer Beilage hier angeschlossenen Aufsatz vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist die Schuljugend zugleich auf die vom Großh. Handelsministerium unter dem 1. October 1864 erlassene Verordnung (Regierungsblatt Nr. LVI p. 737) in nachdrücklicher Weise aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 15. Mai 1869.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

## III.

**Dienstnachrichten.**

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden.

- Nr. 9259. Die Hauptlehrerstelle an der Gewerbeschule zu Konstanz, dem Hauptlehrer Joseph Mater an der erweiterten Volksschule zu Pfullendorf.
- Nr. 7918. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Roggenbeuren, A. Ueberlingen, dem Hauptlehrer Alois Stocker in Heinstetten, A. Meßkirch.
- Nr. 7925. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Siensbach, A. Waldkirch, dem Unterlehrer Gabriel Kayser in Jach, A. Waldkirch.
- Nr. 7960. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Obeerrimsingen, A. Breisach, unter Genehmigung der Präsentation der Freiherrlich von Falkenstein'schen Grundherrschaft, dem Hauptlehrer Karl Blattmann, z. Z. Schulverwalter in Gottenheim, A. Breisach.
- Nr. 7977. Die II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Sulzburg, A. Müllheim, dem Hauptlehrer Friedrich Henninger in Betberg, A. Müllheim.
- Nr. 8037. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Wildthal, A. Freiburg, dem Hauptlehrer Vincenz Röttle in Oberbränd, A. Neustadt.
- Nr. 8223. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Dainbach, A. Borberg, dem Unterlehrer Damasius Frey in Osterburken, A. Adelsheim.
- Nr. 8301. Die I. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Altfreistett, A. Kork, dem Hauptlehrer Jakob Ludwig in Unterschepfenz, A. Mosbach.
- Nr. 8331. Die II. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Ketsch, A. Schwenningen, dem Hauptlehrer Mathias Sicking er in Neuenbürg, A. Bruchsal.
- Nr. 8605. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Waltersweier, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Philipp Dorer in Zentern, A. Bruchsal.
- Nr. 8644. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Eichstetten-Oberdorf, A. Emmendingen, dem Hauptlehrer August Kall zu Schwabhausen, A. Borberg.
- Nr. 8692. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Büchenbronn, A. Pforzheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Ruch in Sonderrieth, A. Wertheim.
- Nr. 8693. Die II. Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Altfreistett, A. Kork, dem Unterlehrer Georg Reiz in Karlsruhe.
- Nr. 8753. Die I. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Unterpfeffenthal, A. Waldkirch, dem Hauptlehrer Meinrad Luttin in Kemsberg, A. Triberg.
- Nr. 8931. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Hohenwetttersbach, A. Durlach, dem Hauptlehrer Jakob Klingensfuß in Weisbach, A. Eberbach.
- Nr. 9000. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Kaltenbach, A. Müllheim, dem Unterlehrer Hermann Schmidt in Auggen, A. Müllheim.
- Nr. 9009. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Volksschule zu Glashütten, A. Schopfheim, dem pensf. Hauptlehrer Jakob Fautin in Hasel, A. Schopfheim.
- Nr. 9058. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Bühl, A. Offenburg, dem Hauptlehrer Theodor Zeiser in Guttingen, A. Lörrach.

Nr. 8224. Der kath. Volksschulkandidat Georg Gramlich von Grünsfeldhausen, wird auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 7501. Der kath. Unterlehrer Johann Nepomuk Brugger von Bräunlingen, ist aus der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen worden.

In den Pensionsstand tritt:

am 24. Mai d. J.

Der evang. Hauptlehrer Johann Jakob Reichmann in Heidelberg.

#### IV.

#### Diensterledigung.

Nr. 8635. Die neu errichtete IV. Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Karlsruhe, mit dem Dienstehnkommen der IV. Klasse nebst Wohnungsentchädigung von 200 fl. und einem Schulgelddaversum von 350 fl., ist zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich innerhalb vier Wochen vorschristsgemäß durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Kreis Schulvisitatur in Karlsruhe zu melden.

#### V.

#### Todesfälle.

Gestorben sind:

- der pens. evang. Hptl. Friedrich Mezler in Rohrbach am 3. März d. J.;
- der pens. kath. Hptl. Fidel Anton Allweyer in Morgenwies am 3. April d. J.;
- der pens. kath. Hptl. Fidel Dietsche in Vordertodtmoos am 4. April d. J.;
- der pens. kath. Hptl. Alois Hauser in Buchholz am 7. April d. J.;
- der ev. Hptl. Johann Wörner in Schriesheim am 18. April d. J.;
- der pens. kath. Hptl. Bartholomä Thomas in Freiburg am 29. April d. J.;
- der kath. Unterl. Franz Anton Benez von Durbach am 30. April d. J.